

[Statement]

September | Oktober 2017

Österreichs Medienmagazin



- ▶ Reporter der **Sunniten**
- ▶ **PM Lingers: Muttis Liebling**
- ▶ **G20: Schlaflos in Hamburg**

Ratgeber Recht: Shitstorms im Internet – wie sich wehren?



© privat

Zur Autorin

Melanie Gassler-Tischlinger

Mag. Melanie Gassler-Tischlinger, LL.M., ist Rechtsanwältin und Partnerin bei Greiter, Pegger, Kofler & Partner in Innsbruck. Sie vertritt Klienten vorwiegend in den Bereichen Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Medienrecht und Wirtschaftsvertragsrecht.

Wie heftige Gewitter ziehen sie ohne Vorwarnung auf: die „digitalen Shitstorms“.

Da Journalisten in der Öffentlichkeit stehen, sind sie oft von Kritik betroffen. Facebook, Twitter, User-Foren, usw. machen es für Medienkonsumenten einfach, Unmut kundzutun. Kritik, die früher per Post oder Email versendet wurde, wird zunehmend in einer für viele Menschen sichtbaren Weise im Internet geäußert.

Mitunter kann ein Bericht oder ein Kommentar eines Journalisten innerhalb kürzester Zeit eine Welle negativer Äußerungen, Verächtlichmachungen und Unterstellungen zur Folge haben, die von einem sozialen Medium auf das nächste übergreift und ihren Ursprung in einer bloß vermuteten ungenauen Recherche oder einer echten bzw. vermeintlich tendenziösen Berichterstattung hat.

Jeder Mensch hat das Recht, sich auch negativ über Journalisten und deren Arbeit zu äußern. Gerade gegenüber Journalisten werden die Grenzen der zulässigen Kritik weiter gesteckt, als gegenüber Privatpersonen. Allerdings müssen sich auch Journalisten nicht alles gefallen lassen und können wegen Ehrenbeleidigung sowie Rufschädigung und in extremeren Fällen auch strafrechtlich wegen übler Nachrede, Beleidigung, Kreditschädigung oder gar Cybermobbing und gefährlicher Drohung gegen Beteiligte von Shitstorms vorgehen.

Anbieter von Internetdiensten haften, wenn sie rechtswidrige Äußerungen nicht unverzüglich von ihren Seiten entfernen oder den Zugang zu diesen sperren.

Ein Journalist kann von Anbietern die Bekanntgabe der Identität eines Nutzers verlangen, wenn er glaubhaft macht, dass seine rechtlichen Interessen überwiegen und eine Äußerung rechtswidrig erscheint.

Auch wenn Journalisten daher mehr „auszuhalten“ haben als Privatpersonen, sind sie im Internet keinesfalls vogelfrei. Gegen Äußerungen, die die Grenzen der sachlichen Kritik überschreiten, können also auch Journalisten zivilrechtlich und strafrechtlich erfolgreich vorgehen.



© cSt

Zur Autorin

Claudia Stadler

Die Grazerin, Jahrgang 1961, ist seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin der cSt Steuerberatungs GmbH in Wien. Ursprünglich studierte sie Jus, wechselte dann aber zu den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Schwerpunktfächer waren Marketing, Finanzierung und Preispolitik. Sie spricht Englisch, Italienisch, Portugiesisch und – Latein.

Ratgeber Steuer: Werk- oder Dienstvertrag – endlich Rechtssicherheit?

Ein Werkvertrag birgt häufig das Risiko einer Umqualifizierung in ein echtes Dienstverhältnis durch die Krankenkasse. Dann drohen Steuer- und Beitragsnachzahlungen, die bisher vor allem die Auftraggeber schwer treffen konnten. Durch das neue Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz soll nun weitgehend Rechtssicherheit geschaffen werden.

Wenn künftig mittels Bescheid oder Einigung der Versicherungen eine Zuordnung erfolgt, dann ist dies sowohl für die Versicherungsanstalten als auch für das Finanzamt bindend, solange sich der maßgebliche Sachverhalt nicht ändert.

In Zukunft wird bereits bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch bestimmte Berufsgruppen, wie etwa Journalisten, mittels Fragebogen geprüft, ob tatsächlich Selbständigkeit vorliegt. Kommt man zu dem Schluss, dass es sich doch um ein Dienstverhältnis handelt, erklärt die Gebietskrankenkasse ihre Zuständigkeit. Ansonsten wird die Zuständigkeit der Sozialversicherungsanstalt mit Bescheid festgestellt.

Darüber hinaus können Auftraggeber und -nehmer auch freiwillig eine Prüfung beantragen und weiterhin erfolgen Überprüfungen im Zuge von Lohnabgabenprüfungen.

Anders als bisher werden fälschlicherweise an die Sozialversicherungsanstalt gezahlte Beiträge nicht an den ehemals Selbständigen zurück überwiesen, sondern direkt an die Gebietskrankenkasse und zur Deckung der Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge verwendet.